

ein rein staatliches Unternehmen oder nach den Wünschen der Großstädte als ein unter Mitverwaltung der Gemeinden stehendes Unternehmen durchgeführt werden soll. Unter diesen Umständen mußte die Regierung befürchten, daß die Großstädte, wenn die Regierung jetzt Verhandlungen mit ihnen anknüpfte, hierin nur ein Zeichen dafür erblicken würden, daß die Regierung geneigt wäre, den Wünschen der Großstädte in bezug auf die Organisation des Unternehmens — Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung — nachzugeben.

Diese Annahme hat sich inzwischen bereits insofern bestätigt, als am 19. dieses Monats Vertreter zweier bezirksfreier Städte in einer von ihnen erbetenen Unterredung mit dem unterzeichneten Finanzminister und einigen Vertretern des Finanzministeriums angefragt haben, ob die Regierung bereit sei, mit den Vertretern der Großstädte über eine vom Staate und von den Gemeinden in der Form einer öffentlichen Anstalt mit besonderer, vom Staate verschiedener Rechtspersönlichkeit etwa im Sinne der Petition des Elektroverbandes vom 23. März 1916 einzuleitende und durchzuführende Elektrizitätsversorgung in Verhandlungen einzutreten. Da diese Anfrage mit der Begründung verneint werden mußte, daß die Regierung an dem Plane eines rein staatlichen Unternehmens festhalte und hierin anscheinend die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Zwischendeputation der zweiten Kammer bereits gefunden habe, so blieb die Unterredung ergebnislos. Von keiner Seite ist im Laufe der Unterredung zum Ausdruck gekommen, daß die Zwischendeputation Verhandlungen zwischen der Regierung und den Vertretern der Großstädte überhaupt nicht wünsche.

Bei dieser Sachlage würden erneute Verhandlungen mit den Großstädten nach Ansicht der Regierung zurzeit keinen Erfolg versprechen, sondern die Beratung und Verabschiedung der Regierungsvorlage lediglich verzögern und erschweren.“

Eine besonders ausführliche Behandlung erfuhren die zusammen in Behandlung genommenen Abschnitte IV und V des Dekretes, betreffend Gründe und Grundzüge für die staatliche Elektrizitätsversorgung. Die wesentlichen Punkte aus diesen Abschnitten hatten schon gelegentlich der allgemeinen Aussprache eine entsprechende Würdigung gefunden. Besonders erwähnenswert ist, daß bei der Spezialberatung darauf hingewiesen wurde, daß neben der Kohle als Betriebsstoff für die Erzeugung der Elektrizität auch Wasserkräfte, wenn auch nur im geringen Umfange, in Frage kämen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage erörtert, ob das Unternehmen nicht der inneren Verwaltung, dem Ministerium des Innern, zu unterstellen sei. Diese Auffassung wurde von einem Mitgliede der Deputation außerordentlich lebhaft vertreten und mit Gründen belegt. Der Vertreter des Ministeriums des Innern erklärte jedoch, daß dieses die Angelegenheit als eine Sache des Finanzministeriums ansehe und daß das Ministerium des Innern bei der ganzen Planung in erster Linie darauf bedacht sei, die Gemeindeinteressen besonders wahrzunehmen. Das Ministerium des Innern habe beim Finanzministerium volles Verständnis und Entgegenkommen gefunden. Die Deputation trat in der überwiegenden Mehrheit dafür ein, daß die Elektrizitätsversorgung dem Finanzministerium unterstellt werde. Der Umstand, daß die Staatsbahn vom Finanzministerium verwaltet und betrieben würde, daß die Kohlenfelder ebenfalls vom Finanzministerium verwaltet würden, ferner die Tatsache, daß das Finanzministerium über einen Stab technisch gebildeter Beamten verfüge, gaben den Ausschlag. Neben diesen Fragen erörterte die Deputation hauptsächlich die Stellung der Gemeinden und die damit eng zusammenhängenden Tariffragen. Sowohl die Regierung wie auch die Deputation nahmen den Standpunkt ein, daß durch die staatliche Stromversorgung